

Satzung der Stadt Torgelow über den Bebauungsplan Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ im Ortsteil Holländerei

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

**Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Walter Schulz (Ornithologe)

Brutvögel

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 27.05.2024

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Allgemeine Erfassung.....	7
4.2.	Brutvögel	8
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna (Feldlerche).....	15
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	16
7.2.	Reptilien (Zauneidechsen)	18
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Zauneidechse.....	18
7.3.	Falterarten (Nachtkerzenschwärmer).....	20
7.3.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf den Nachtkerzenschwärmer.....	21
8.	Zusammenfassung	23
9.	Quellen	24
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	26
11.	Anhang 2 – Fotoanhang	27
12.	Anhang 3 – Kartierung.....	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	5
Abb. 3:	gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m	6
Abb. 4:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes	7
Abb. 5:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	9
Abb. 6:	Rastgebiete im Umfeld	10
Abb. 7:	Entfernung Kompensationsmaßnahme zu Eingriffsort (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)	24
Abb. 8:	Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)	27

Tabellenverzeichnis

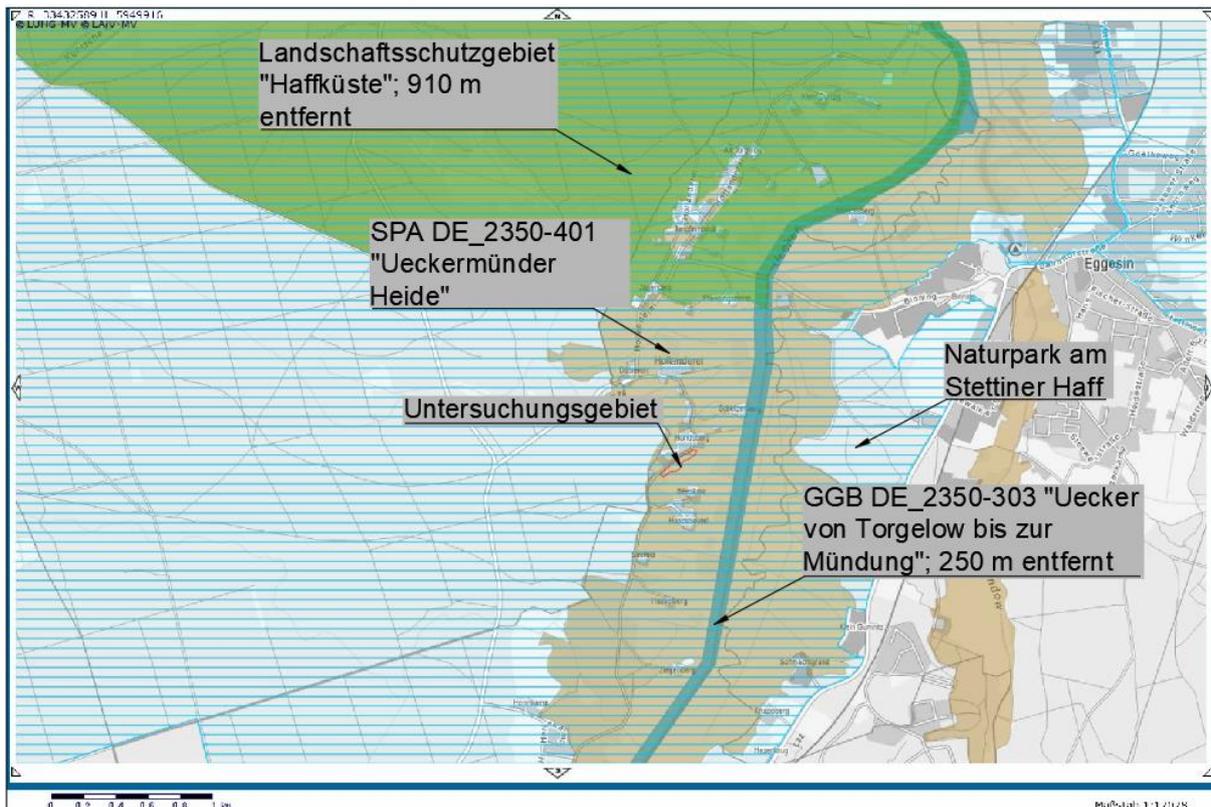
Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2: festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....	15
Tabelle 3: potenziell vorkommende Reptilien im Untersuchungsraum	18
Tabelle 4: potenziell vorkommende Falter	20

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von circa 0,9 ha in Hundsborg einer Ansiedlung im Zentrum des Ortsteils Holländerei der Stadt Torgelow soll im Rahmen des B-Plans Nr. 42/2022 die Errichtung von Wohnbebauung vorbereitet werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Ansiedlung Hundsberg, östlich der Gemeindestraße von Torgelow nach Groß Dunzig, im Bereich einer Bushaltestelle mit Wendeschleife, gegenüber den Hausnummern 18 bis 21, auf den Flurstücken 66/8 sowie 66/16, etwa 3,2 km nördlich von Torgelow und 1,4 km südlich von Eggesin. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes DE_2350-401 „Ueckermünder Heide“.

Das Gelände wird überwiegend von einem Sandacker (ACS) eingenommen. Zwischen Acker und Gemeindestraße verläuft ein ca. 3 m bis 6 m breiter Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU). Überwiegend treten hier Gräser aber auch Nachtkerzen, Schafgarbe, Natternkopf, Rainfarn, Beifuß und Steinklee auf. Im Westen sind Teile der Gemeindestraße, die Wendeschleife (OVL), die Bushaltestelle „Hundsberg“ (OVF) und das Buswartehäuschen (ODF) Bestandteile des Plangebietes. Auf der von der Wendeschleife umschlossenen Fläche und im Umfeld wachsen die zuvor beschriebene ruderaler Staudenflur mehrere dünnstämmige Birken, zwei gesetzlich geschützte Birken mit einem Stammdurchmesser von ca. 35 cm sowie eine dünnstämmige Stieleiche und ein Weißdorn.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

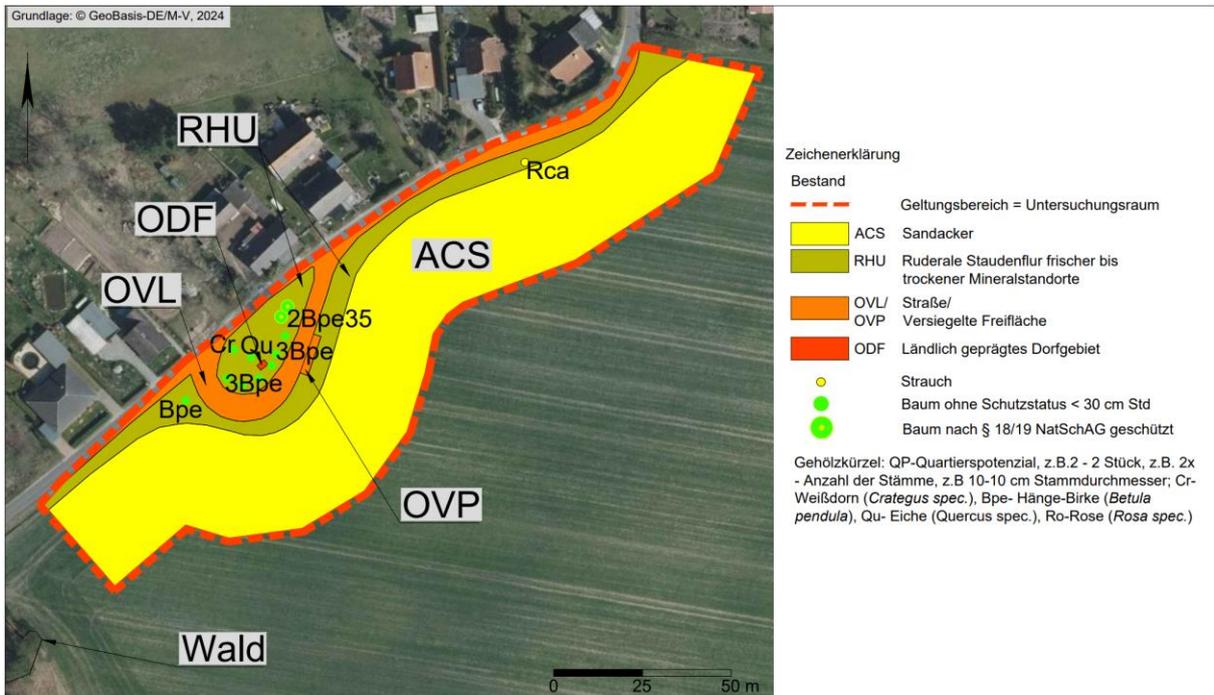
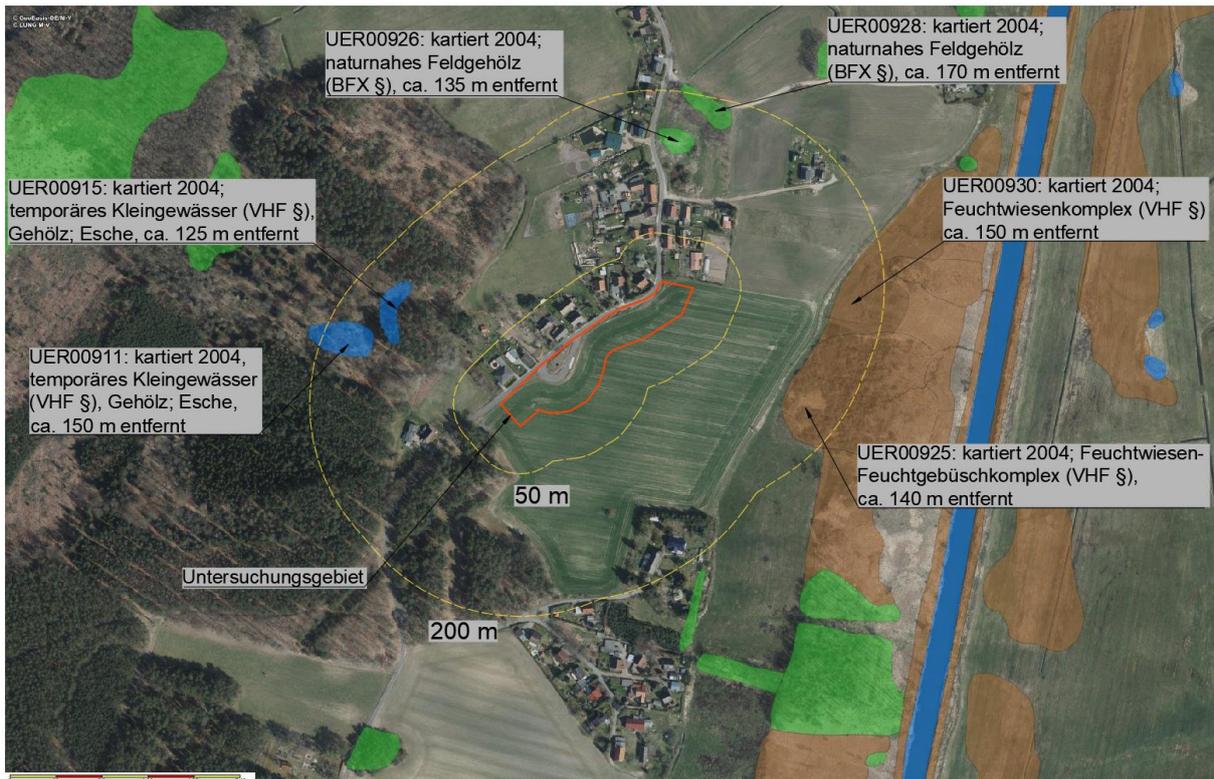
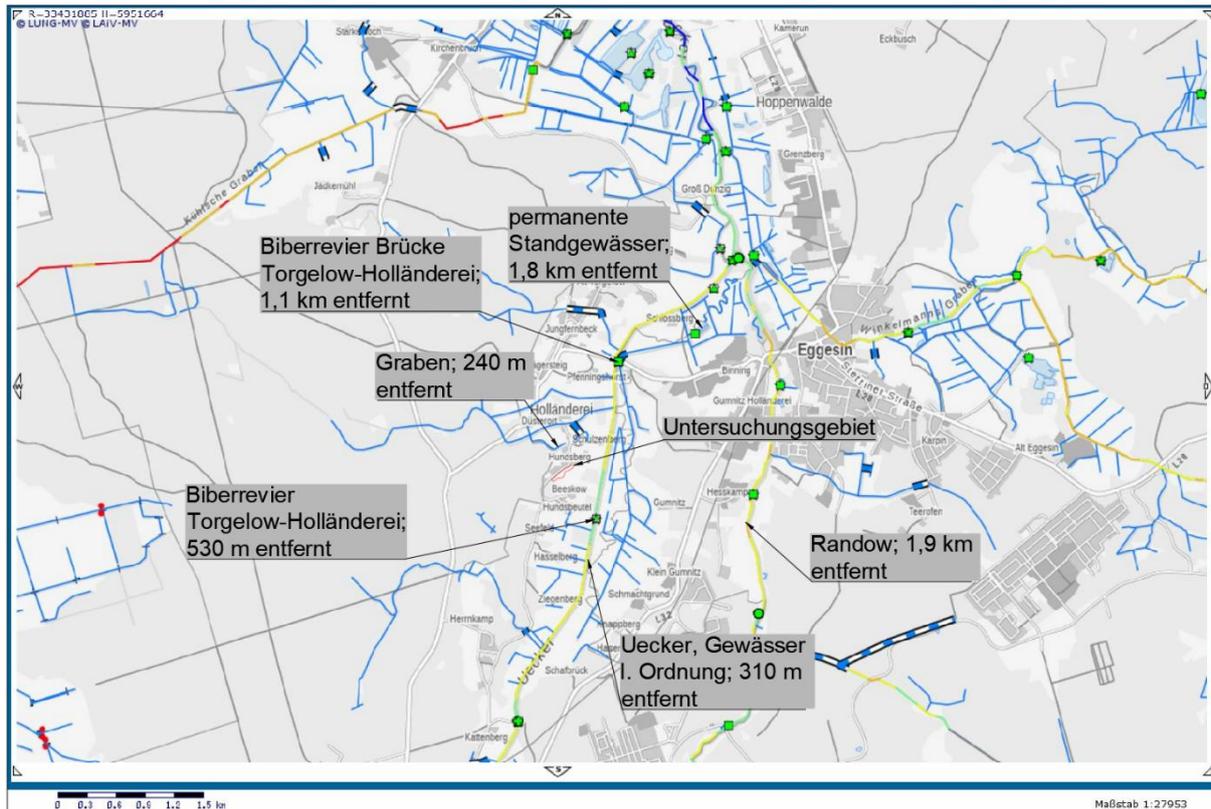


Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m



Im 200 Meter Umfeld des Vorhabens liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope: zwei Baumgruppen aus Eichen und Pappeln, ein Feuchtwiesen-Feuchtgebüschkomplex, sowie zwei temporäre Kleingewässer. 310 Meter östlich verläuft die Uecker als Gewässer I. Ordnung, 1,9 km östlich verläuft die Randow. 240 Meter nördlich des Vorhabens verläuft ein Graben.

Abb. 4: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)



Das Grundwasser steht im Plangebiet weniger als 2 Meter unter der Flur an. Der Boden ist sandig.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch größere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Gehölze im südlichen angrenzenden Wald üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf der nördlich angrenzenden Straße und der Immissionen aus der umliegenden Wohnbebauung vermutlich leicht eingeschränkt. Das Untersuchungsgebiet ist durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung vorbelastet.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Erfassung

Grundlagen des AFB waren die faunistischen Erfassungsberichte des Ornithologen Walter Schulz, eine Biotoptypenkartierung sowie eine Potenzialanalyse für relevante Artengruppen. Bei der Begehung am 27.09.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten untersucht (Potenzialanalyse). Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und

Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.2. Brutvögel

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung innerhalb des Plangebietes erfasst. Der Untersuchungsraum wurde von März 2018 bis Juni 2018 (27.03., 17.04., 09.05., 01.06. und 11.06.) 5-mal begangen. Am 09.05. und 11.06. erfolgten jeweils Nachtbegehungen. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor auf dem circa 0,9 ha großen Gelände der Gemarkung Torgelow Holländerei Flur 2 (Flurstücke 66/16, 66/8) ein allgemeines Wohngebiet zu errichten. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die zulässige Versiegelung der überbaubaren Grundstücksflächen 45%. Es sind maximal eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig, welche in offener Bauweise zu errichten sind. Die Planung betrifft die Ackerfläche durch Überformung mit Wohngebäuden und Gärten. Es ist davon auszugehen, dass die ruderalen Staudenflur abschnittsweise für die Errichtung von Grundstücksausfahrten (ca. 17 bei ca. 500 m² großen Grundstücken) beseitigt wird. Die Bushalteschleife sowie deren Umfeld einschließlich der Bäume bleibt erhalten. Im Bereich der Haltestelle liegt ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt vor.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von ruderalen Staudenfluren im Bereich der Grundstückseinfahrten
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

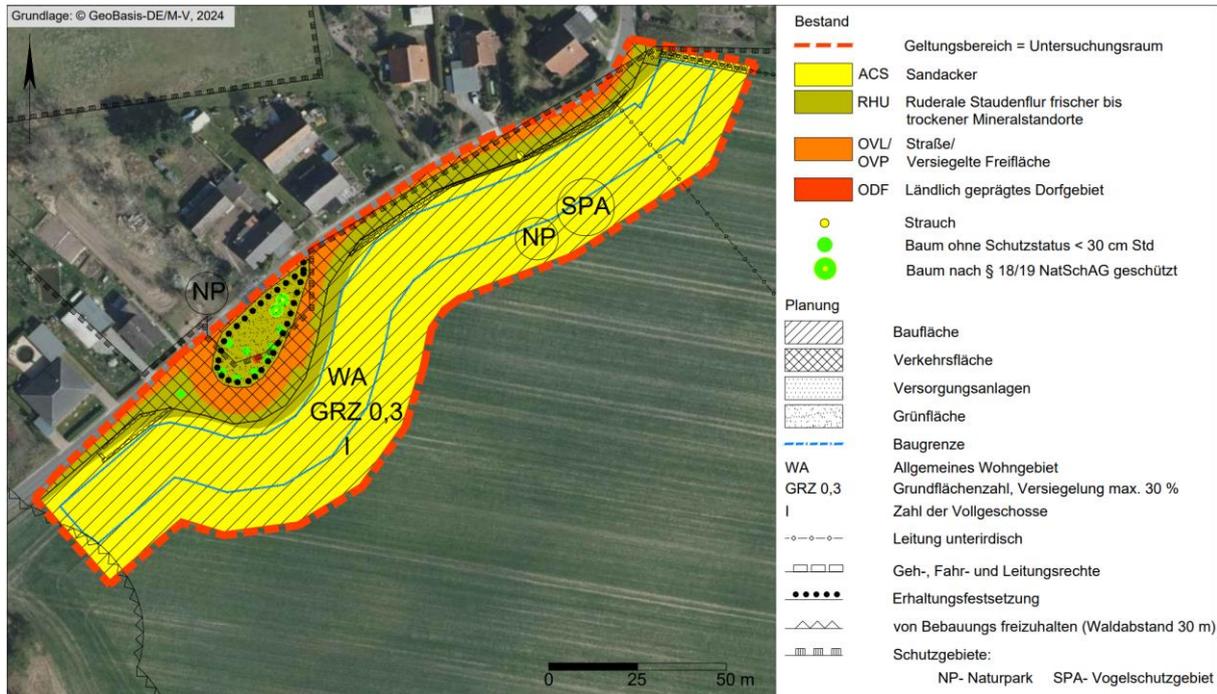
Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Überbauung von Habitaten der Offenlandarten;
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 ggf. Fallenwirkung auffliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch ggf. Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Abb. 5: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



6. RELEVANZPRÜFUNG

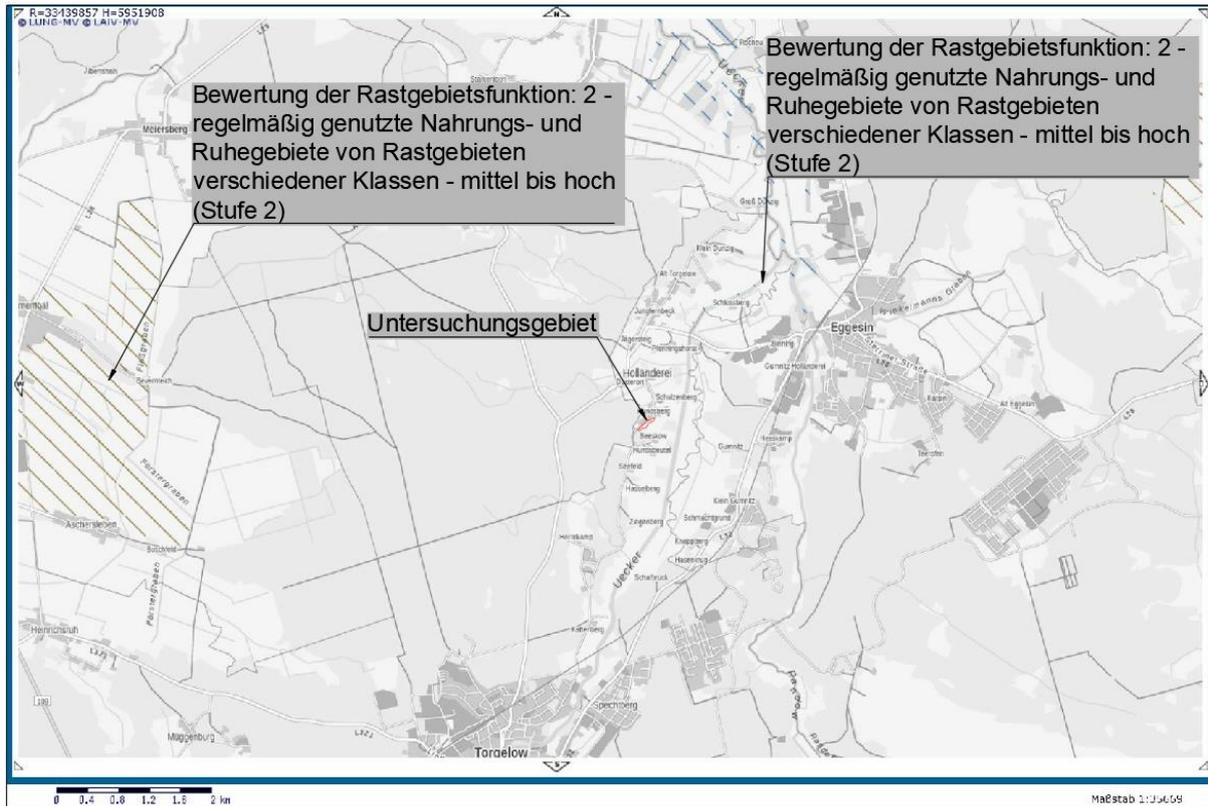
6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Brutvogelerfassung hat die Nutzung des Ackers durch ein Feldlerchenpaar nachgewiesen. Brutgeschehen wurde im Plangebiet nicht festgestellt. Eine genaue Beschreibung des Nachweises erfolgt im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages.

Abb. 6: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Gebäude außer einem kleinen Unterstand (max. 3 m hoch) im Bereich der Buswendeschleife. Dieses weist an den verputzten Außenwänden keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Das Dach ist mit einer Blechplatte ausgestattet. Der Unterstand ist nach Norden hin geöffnet und somit Wind und Temperaturschwankungen ausgesetzt. Es besteht daher keine Eignung als Quartier. Die beiden gesetzlich geschützten Birken im Bereich der Wendeschleifen besitzen weder Spalten noch Höhlen. Die übrigen Bäume sind sehr jung, dünnstämmig und weisen keine Quartiersmöglichkeiten auf. Es ist demnach keine Betroffenheit von Fledermäusen erkennbar. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Die Staudenfluren sind ein sehr kleinflächiges und beunruhigtes potenzielles Zauneidechsenhabitat. Eine vertiefende Prüfung erfolgt weiter unten.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist allgemein als trocken und wenig feucht einzuschätzen. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Im Umfeld des Vorhabens liegen, 200 m entfernt, ein Feuchtwiesen- Feuchtbüschkomplex sowie zwei temporäre

Kleingewässer. Die Uecker verläuft 310 Meter östlich (siehe Abbildung 4). Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Lage zwischen Ackerfläche und Straße und wegen des teils sehr dichten Vegetationsaufwuchses im Bereich der Staudenflur als Landlebensraum eher ungeeignet. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

530 Meter südlich des Untersuchungsgebietes konnte 2013, gemäß Angaben des LUNG, in der Uecker nahe Torgelow-Holländerei ein Biberrevier festgestellt werden. 1,1 km nördlich liegt ein weiteres Biberrevier in der Uecker nahe der Brücke Torgelow Holländerei. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2350-1 sind keine Fischottervorkommen registriert. Die Uecker als Gewässer I. Ordnung verläuft 310 Meter östlich. Das Gelände weist keine sonstigen Oberflächengewässer oder Grabenstrukturen auf. Eine Eignung als Lebensraum für Biber und Fischotter besteht nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Der Mulmmeiler muss ausreichend groß ausgebildet sein um im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachzuliefern und ein günstiges mikroklimatisches Klima zu bieten. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können diese Besonderheiten ausbilden. Das Plangebiet beinhaltet keine Höhlenbäume und keine Wasserflächen sodass keine Lebensraumeignung für den Eremiten oder andere streng geschützte Käfer besteht. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Im Bereich der ruderalen Staudenfluren wachsen Nachtkerzen. Diese gelten neben Weidenröschen und anderen Arten als Raupenfraßpflanzen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers. Laut Kartenportal des Landes M-V wurde im Jahr 2007 etwa 300 m nördlich des Vorhabens im Bereich von feuchten Grünländern der Nachtkerzenschwärmer festgestellt. Die Verbreitungskarte des BfN auf Grundlage des Nationalen FFH-Berichts 2019 weist den entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB-Q) 2350-1 als Verbreitungsgebiet der Art aus. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist möglich. Im weiteren Verlauf des AFB wird die Art näher besprochen.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitats streng geschützter Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
Lurche			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	ja
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Vögel			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Zauneidechse ● Nachtkerzenschwärmer

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna (Feldlerche)

Im Rahmen der Erfassungen aus dem Jahr 2018 wurde festgestellt, dass ein außerhalb der Planfläche brütendes Feldlerchenpaar diese als Teilrevier nutzt.

Tabelle 2: festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche (1BP)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	Ökopunkte

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Schutzstatus		
RL MV: 3	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung		
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, v.a. in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete mit trockenen bis wechselfeuchten Böden und einer kargen bzw. niedrigen Gras- und Krautvegetation (George 2003, Schläpfer 1988, Vowinkel und Dierschke 1990). Es handelt sich um einen Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile. Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Teilrevier im Bereich des Sandackers, Brutplatz außerhalb des Plangebietes</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im MTB-Q 2350-1 circa 4-7 BP der Feldlerche festgestellt.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachungen sind im Zeitraum vom 01.10-28.02. durchzuführen - Vergrämungsmaßnahmen, um eine Ansiedlung während der Bauarbeiten zu verhindern 		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen besteht während der Brutzeit. Der Brutplatz der Feldlerche liegt außerhalb des Plangebietes. Somit besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>		

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Das Störungsverbot tritt ein, wenn es durch die Baumaßnahmen und die Wohnnutzung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Individuenverluste durch Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, da der Brutplatz der Feldlerche außerhalb des Plangebietes liegt. Die Planung sieht vor, eine Ackerfläche mit Wohngebäuden und Gärten in ca. 30 m Tiefe zu überformen, die von einem außerhalb des Plangebietes brütenden Feldlerchenpaar als Teilrevier genutzt wird. Im Anhang 7 des Methodenhandbuchs NRW sind als Regelfall empfohlene Mindestabstände von Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu Störquellen (Straßenverkehr, Windenergieanlagen, Energiefreileitungen) für Zielarten von Maßnahmen verzeichnet. Gemäß dieser Auflistung gilt für die Feldlerche ein Mindestabstand von 500 m zu Straßen. Die Tiefe des Plangebietes ab Straße beträgt lediglich 35 m. Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet keine bedeutende Habitatfunktion für die Feldlerche ausübt. Östlich des Vorhabens liegt ebenfalls Sandacker mit ähnlicher Habitausstattung vor. Ein Ausweichen der Art in diese Bereiche ist möglich, da nur 4 bis 7 Brutpaare im Meßtischblattquadranten festgestellt wurden und dieser ein ausreichendes Angebot an Habitatfläche, auch in unmittelbarer Nähe des Plangebietes, bietet. Die verloren gehende Ackerfläche muss demzufolge nicht ersetzt werden. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokale Population ist nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Für die Feldlerche geeignete Habitate bleiben weiterhin bestehen, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

7.2. Reptilien (Zauneidechsen)

Der Boden ist sandig und grabbar. Die ruderalen Staudenfluren weisen in der Vegetationsstruktur sowohl sehr breite Stauden vom Beifuß, aber auch niederwüchsige bis kurzrasige Bereiche mit heterogenen Temperaturverhältnissen und zahlreichen Versteckmöglichkeiten auf. Es wurden kleinere Sandhaufen und Bodenunterspülungen festgestellt. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist zu erwarten. Der Acker ist mit Kartoffeln und Bracheanzeigern bestanden. Auch hier existieren Versteckmöglichkeiten, besonnte Offenflächen zur Eiablage und grabbares Substrat zur Überwinterung. Jedoch birgt dieser Lebensraum ein hohes Gefahrenpotenzial für die Zauneidechse, da die Umbruch- Fahr- und Bearbeitungsprozesse im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu Tötungen und Verletzungen eingegrabener Individuen und derer Entwicklungsformen führen. Das Untersuchungsgebiet ist im Bereich der Staudenfluren ein sehr kleinflächiges und im Bereich des Ackers ein stark beunruhigtes potenzielles Zauneidechsenhabitat.

Tabelle 3: potenziell vorkommende Reptilien im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	3	2

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie: Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler,	

Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen in M-V:

Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert *L.a.argus*, in Westmecklenburg *L.a.agilis*. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Gefährdungsursachen:

Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in ruderaler Staudenflur und bedingt in angrenzendem Sandacker

Lokale Population : unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung: abschnittsweise schonende Mahd vom 01.Oktoberr bis 28.Februar, ab 01. März zur Hauptaktionszeit der Zauneidechsen ununterbrochene Bautätigkeit
- Ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Überfahren eingegrabener Individuen und derer Entwicklungsformen im Winter und im Sommer nach der Eiablage.

Das Gelände ist daher im Winter nicht zu befahren.

Um ansässige Exemplare für die Dauer der Bauzeit vom jeweiligen Grundstück zu vergrämen, ist das Grundstück ausschließlich im Bereich der Baugrube und der Auffahrt, also teilweise, im Winter mit leichter Technik und Bodenabstand zu mähen und ab 01. März mit ununterbrochenen Bauarbeiten zu beginnen, sodass die im Frühjahr aktiven Tiere von den Bauflächen in die ruhigen Bereiche des Grundstückes bzw. auf die Nachbargrundstücke ohne Bautätigkeit verscheucht werden. Eine ökologische Baubegleitung ist einzubinden, die die Bauflächen absucht und aufgefundene Tiere in geeignete Habitats im Umfeld verbringt. Auf diese Weise können Tötungen und Verletzungen auf der schon jetzt zum größten Teil mit hohem Gefahrenpotenzial versehenen Fläche vermieden werden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die bauzeitenregelung und die Vergrämnungsmaßnahmen vermieden. Die ruderale Staudenflur bleibt überwiegend erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse neu entstehende Gärten und Saumstrukturen als weniger gefährliche Habitats nutzen wird. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fortpflanzungsstätte bleiben erhalten. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

7.3. Falterarten (Nachtkerzenschwärmer)

Aufgrund von Vorkommen von Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen) und von Nektarpflanzen (Natternkopf) im Bereich der ruderalen Staudenflur sowie eines Fundplatzes der Art aus dem Jahr 2007, im Bereich feuchter Grünländer, 300 m nördlich, kann ein Vorkommen der Art im Streifen zwischen Straße und Acker nicht ausgeschlossen werden. Da die Raupen sehr mobil sind, ist eine Verpuppung und Überwinterung im Bereich der Wohnbebauung auf Acker möglich.

Tabelle 4: potenziell vorkommende Falter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	§§	V	4

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991) (* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf den Nachtkerzenschwärmer

Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	
Schutzstatus	
RL MV: 4 RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Flugzeit von Anfang Mai bis Ende Juni. Die Raupenphase von Ende Juni bis Mitte August. Raupen ernähren sich von Weidenröschen Arten wie Zottiges Weidenröschen, schmalblättriges Weidenröschen, kleinblütiges Weidenröschen, Sumpfwaidenröschen. Besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern, Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen Beständen. In feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichtern, Flusskies- und Feuchtschuttfuren. Nimmt aber auch Sekundärhabitats wie Bahn- und Hochwasserdämme, verwilderte Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Ruderalstellen an. Sehr wärmebedürftige Art, daher werden sonnenexponierte Standorte mit einem reichhaltigen Nektarpflanzenangebot bevorzugt. Sehr mobile Falterart. (VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003)). Das Nektarpflanzenangebot z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren ist als Nahrungsgrundlage für die Falter von sehr hoher Bedeutung. Die Falter fliegen ab April bis Ende Juli. Aus den an den Blattunterseiten der Nahrungspflanzen abgelegten Eiern schlüpfen in 2 bis 6 Wochen von Juni bis September die nachtaktiven 5-6 cm langen Raupen. Diese laufen weit umher und wurden bis 100 m entfernt vom Habitat entfernt beobachtet. Die Raupen verpuppen sich in extra gegrabenen Erdhöhlen oder unter Blätter am Erdboden und überwintern bis zum Frühsommer. Geeignete Lebensräume werden oft nur vorübergehend genutzt und neue Lebensräume problemlos</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Beobachtungen aus dem Süden Mecklenburgs und Vorpommerns. Hohe Verbreitungsdichte im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. (VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003))</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Regelmäßige Mahd an Wald-, Weg- und Straßenrändern, Bahnböschungen und an Gewässeruferrn, Böschungsmahd in Gräben, Trockenlebensräume werden durch Bebauung, Aufforstung, Vegetationsänderung vernichtet, Herbizideinsatz, Verluste durch Überfahren an Straßen- und Wegrändern. (VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003))</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in ruderaler Staudenflur zwischen Straße und Acker</p> <p><u>Lokale Population :</u> unbekannt</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung: abschnittsweise schonende Mahd nach Ende der Flugzeit und der Raupenphase vom 01.Oktoberr bis 28.Februar;	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht:

1. beim Bau der Auffahrten, durch Nahrungsentzug wegen Beseitigung der Futterpflanzen bei schwärmenden Tieren sowie während der Raupenentwicklung und
2. im gesamten Plangebiet durch mechanische Einwirkung während der unterirdischen bzw. bodennahen Überwinterung als Puppe.

Wenn die Mahd, bedingt durch die Einzelhausbebauung, abschnittsweise, im Winter mit leichter Technik und Bodenabstand erfolgt, werden die verpuppten Individuen nicht getötet oder verletzt, die Nahrungsverfügbarkeit für Falter und Raupen im Bereich der nicht gemähten Abschnitte gesichert und gleichzeitig Individuen verschiedener Entwicklungsstadien durch Vergrämung vor Tötungen und Verletzungen während der Bauarbeiten bewahrt. Mithilfe der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen wird durch die Bauzeitenregelung begegnet. Die ruderalen Staudenfluren bleiben überwiegend erhalten. Kleinere Abschnitte werden für Grundstückszufahrten beseitigt. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu übernehmen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Habitat bleibt erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (Feldlerche) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Nachtkerzenschwärmer, Zauneidechsen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

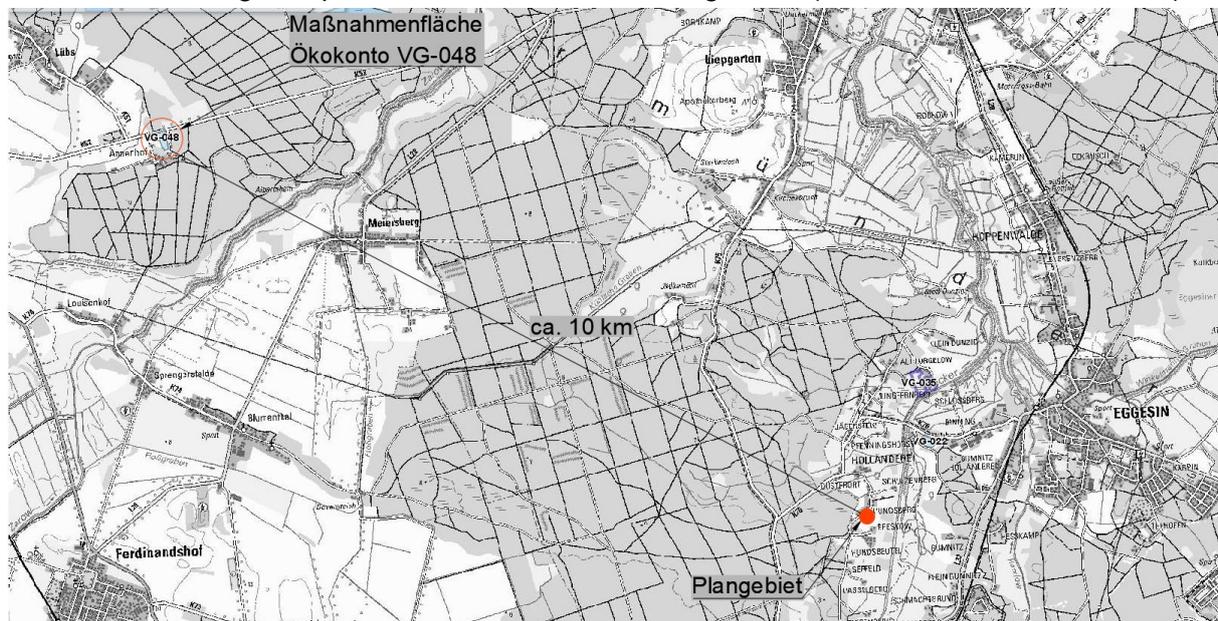
- V1 Vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bereiche der Baugrube und der Auffahrt manuell, mit Balkenmäher, mit 10 cm Bodenabstand, unter manueller Verbringung des Mahdgutes in die Randbereiche, zu mähen.
- V2 Ab dem auf V1 folgenden 01. März sind die Bauarbeiten zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- V3 Zur Suche und Verbringung der Zauneidechsen von der Baufläche in Habitate des Umlands ist eine fachkundige Person zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, diesen an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind bei Verlust gleichwertig zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
- V5 Um die Tötung und Verletzung von Vögeln durch Kollision mit Glasscheiben zu unterbinden, sind Fenster mit einer Größe von mehr als 2,5 m² zu vermeiden oder innenliegende Möblierungen vorzunehmen oder entsprechend geprüfte Scheiben mit Mustern z.B. Bezeichnung: Saflex ® FlySa-fe™ 3D SEEN shiny 9/90 ISO Typ: Punktraste zu verwenden. Es ist reflexionsarmes Glas zu verwenden. Brüstungen sind undurchsichtig zu gestalten.
- V6 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu be-grenzen ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.
- V7 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen zur Wiederverwendung zur

Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe dezentral zu versickern.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Der Eingriff durch das geplante Vorhaben wird durch den Kauf von 12.471 m² Kompensationsflächenäquivalenten des Ökokontos VG-048 „Naturwaldinsel Annenhof - Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung“ kompensiert, welches sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befindet. Bei 7.215 m² überbau-barer Grundstücksfläche sind pro 1 m² beanspruchter Grundstücksfläche vom jeweiligen Bauherrn 1,73 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Die Kompensationsfläche ist circa 10 km vom Eingriffsort entfernt. Am 26.10.2023, standen laut telefonischer Nachfrage noch 78.620 KFÄ zur Verfügung. (Ansprechpartner: Wulf Köhler. Tel.: 0173-2340829. E-Mail: Wulf.Koehler@gmx.de)

Abb. 7: Entfernung Kompensationsmaßnahme zu Eingriffsort (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 – FOTOANHANG

Abb. 8: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)



Bild 01: Ruderale Staudenflur im Norden



Bild 02: ruderale Staudenflur, im Hintergrund Kartoffelacker

Bild 03: ruderale Staudenflur mit Nachtkerzen im Bereich der Wendeschleife



Bild 04: Überblick über Sandacker



Bild 05: Sandhaufen in der ruderalen Staudenflur



Bild 06: ruderaler Staudenflur, im Hintergrund Bushaltestelle



Bild 07: Buswendeschleife mit Staudenflur und Birken



Bild 08: ruderaler Staudenflur innerhalb der Buswendeschleife, Stieleiche im Vordergrund



Bild 09: Unterstand im Bereich der Buswendeschleife



Bild 10: Ruderale Staudenflur im Süden des Untersuchungsgebietes



Bild 11: Kiefern-mischwald südlich des Plangebietes



12. ANHANG 3 – KARTIERUNG

Ornithologische Bestandserfassung Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei FFH – Vorprüfung bezüglich SPA DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

Ornithologische Bestandserfassung
Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei
FFH – Prüfung bezüglich SPA – Gebiet DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus sechs Teilflächen zusammen.
Auf diesen sechs Flächen erfolgten die Artenaufnahmen. Zusätzlich wurde das nähere Umfeld der Flächen auf Vorkommen der Zielarten des Vogelschutzgebietes beobachtet.

Folgende Begehungen fanden statt:
Begehungen tags: 27.3.2018, 17.4.2018, 09.5.2018, 01.6.2018, 11.6.2018
Begehungen nachts: 09.5.2018, 11.6.2018

Ergebnis der Kartierung:

Fläche 1 besteht aus Acker, Grünland und einer aufgelassenen Fläche mit Birke, Eiche und einigen ca. 1,50 m hohen Kiefern, Zur Nahrungsaufnahme stellten sich regelmäßig ein Bluthänflingpaar (*Carduelis cannabina*) und ein Grünfinkpaar (*Carduelis chloris*) ein, so dass die Fläche als Bruthabitat zu werten ist. Am 9.5. 2018 wurde ein Paar Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), auch Futter tragend, beobachtet. (Siehe Karte)

Fläche 2 besteht aus Acker und Grünland. Auf dem nicht bestellten Teil (Grünland) ein Feldlerchenpaar. Verhalten deutet auf Brut hin. Reviertreue, da die Fläche nicht bearbeitet wurde. Die Vögel wurden bei jeder Begehung festgestellt. (Siehe Karte)

Fläche 3 besteht aus Acker. Keine Vögel festgestellt. Potenzial für Feldlerche.

Fläche 4 besteht aus Grünland und Gehölzen. In den Gehölzen brüteten je 1 Paar der Garten- und Mönchsgrasmücke. Regelmäßiger Gesang = Bruthabitat. (Siehe Karte). Auf den Acker- und Grünlandflächen wurden regelmäßig Haussperlinge (*Passer domesticus*) und Bachstelzen (*Motacilla alba*) festgestellt. Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Fläche 5 besteht aus Acker und Grünland der Niederung. Auf dem Acker stellte sich regelmäßig ein Feldlerchenpaar ein. Brut nicht abgeschlossen.

Fläche 6 besteht aus Acker und Grünland. Der Acker gehört zum Revier eines Feldlerchenpaares. Brutplatz außerhalb der Fläche. Am Rand zur Bebauung im Brombeergestrüpp Paar Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), ab Mai 2018

**Zielvogelarten konnten in keiner Teilfläche registriert werden.
Die Nachtbegehungen am 09.5.2018 und 11.6.2018 brachten keine Ergebnisse.**

Anlage1:

Kartiermaterial

Literatur:

-Bezzel, Einhard: Vögel BVL-Verlag München

-Südbeck, Peter und Mitarbeiter:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005

Dachverband Deutscher Avifaunisten

-Eichstädt, Werner und Mitarbeiter:

Atlas der Brutvögel in Mecklenburg 2006 Steffen Verlag

-Svenson, Grant, Mullarney, Zetterström: Der neue Kosmos – Vogelführer, Kosmos, 1999

aufgestellt:



Walter Schulz

Mitglied der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft

Mecklenburg-Vorpommern (OAMV)

Neubrandenburg, den 18.06.2018

5 / 6

Hg.L. =
Flächenmeter

